

## Handreichung ‚Lehramt plus‘

(für folgende Masterstudiengänge: Deutsche Literatur, Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie, Internationale Literaturen, Literatur- und Kulturtheorie, M.A. Skandinavistik)

**Ziel** des Programms ‚Lehramt plus‘ ist, Studierenden der Lehramtsstudiengänge, insbesondere des Faches ‚Deutsch‘, die zusätzliche Absolvierung eines affinen Masterstudienganges zu ermöglichen.

**Das Studium nach diesem Modell umfasst zwei Phasen:**

1. die **Aufnahme in das Programm ‚Lehramt plus‘** bereits während des Hauptstudiums im Lehramtsstudium – unter bestimmten Voraussetzungen (s.u.)
2. die **förmliche Immatrikulation in den jeweiligen Masterstudiengang** nach Ablegung der letzten mündlichen Lehramtsprüfung.

**1. Voraussetzung für die Aufnahme in das Programm ‚Lehramt plus‘ ist**

- a) eine mit der Gesamtnote 2,5 oder besser absolvierte einschlägige Zwischenprüfung
- b) eine einschlägige Modulprüfung im Hauptstudium, die eine mit mindestens 2,0 benotete schriftliche Hausarbeit als Qualifikationsleistung einschließt.

Auf der Basis dieser Voraussetzungen wird man durch die Koordinatoren in das Programm aufgenommen. Zu dem Programm gehören kontinuierliche Beratung und eine Erfassung derjenigen Studienleistungen, die bereits auch für das spätere Masterstudium erbracht werden.

**2. Die Immatrikulation in den betreffenden Masterstudiengang**

erfolgt zu dem Semester, in dem die letzte mündliche Prüfung im Staatsexamen abgelegt wird, und zwar auf der Basis einer Bescheinigung der Koordinatoren, welche auch eine Einstufung in ein Fachsemester des Masterstudienganges enthält. Sie erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Abschlusszeugnis des ersten Staatsexamens mit dem für die Zulassung zum Masterstudiengang nötigen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser bis zum 31.12. bzw. 30.6. desselben Semesters vorgelegt wird.

**Hinweise für die Beratung:**

1. Es empfiehlt sich, **früh im Hauptstudium die Teilnahme an dem Programm zu erwägen**, denn so können bei der Erbringung der Qualifikationsleistungen bereits die Erfordernisse des Masterstudienganges berücksichtigt werden. Dementsprechend kann später die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgen. Hier ist insbesondere auch an den Erwerb von Leistungspunkten in **Vorlesungen** zu denken.
2. Die **Zulassungsarbeit** muss bereits in dem entsprechenden Fach des Masterstudienganges angefertigt werden, wenn sie als Masterarbeit anerkannt werden soll. Sie muss zudem auch inhaltlich den Anforderungen des jeweils gewählten Masterstudienganges entsprechen. Beispielsweise muss eine Zulassungsarbeit im Fach ‚Deutsch‘ in Linguistik angefertigt werden, wenn sie als Masterarbeit für den Masterstudiengang ‚Germanistische Linguistik‘ anerkannt werden soll. Sie muss für die Anerkennung als Masterarbeit von einem zweiten Gutachter begutachtet werden.
3. Die **mündliche Prüfung im Prüfungsmodul** wird im Masterstudiengang erneut abgelegt, wobei die Schwerpunktgebiete – je nach Profil des Masterstudienganges – teilweise oder ganz identisch mit denjenigen der Lehramtsprüfung sein können.
4. In der Regel wird man für die Absolvierung des Masterstudienganges bei großzügiger Anerkennungspraxis von **zusätzlichen Leistungen im Umfang von mindestens 40 LP (einschl. der mündlichen M.A.-Prüfung)** ausgehen.
5. Diejenigen Masterstudiengänge, die **Portfolios** als Qualifikationsleistungen vorsehen, sollten für eine Übergangszeit ‚nur‘ zwei Portfolios *nachträglich* einfordern. In den anderen Fällen können ersatzweise weitere Qualifikationen im Sinne der Gleichwertigkeit einbezogen werden.
6. Die Aufnahme in das Programm ‚Lehramt Plus‘ ist **keine Garantie für die spätere Zulassung** in den Masterstudiengang. Diese kann nur erfolgen, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.